

5.8 Haushaltstechnische Verrechnungen

Nach den Richtlinien zur Haushaltssystematik des Landes Rheinland-Pfalz müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 i. d. R. den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich ist auch im Vollzug sicherzustellen. Das Ressort, das die Einnahmen verbucht, legt zu diesem Zweck zum 6. Dezember des Haushaltsjahres dem zuständigen Einzelplanreferat der Haushaltsabteilung des für Finanzen zuständigen Ministeriums einen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vor. Um dabei einen Ausgleich der Obergruppen 38 und 98 im Einzelfall sicherzustellen, hat das jeweilige Ausgaberesort dem betreffenden Einnahmeresort bereits im Vorfeld die tatsächlich geleisteten Ausgaben rechtzeitig mitzuteilen. Daraus resultierende Umbuchungen zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben müssen bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

5.9 Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

Eine Abweichung von den im Haushaltsaufstellungserlass des für Finanzen zuständigen Ministeriums festgelegten Beschaffungshöchstpreisen für Dienstkraftfahrzeuge ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung möglich.

Die Einwilligung ist bereits dann zu beantragen, wenn aufgrund einer Markterkundung deutlich wird, dass die Beschaffungshöchstpreise nicht eingehalten werden können. Eine Abweichung scheidet grundsätzlich aus, wenn sich durch die jeweilige Beschaffung die Zahl der Dienstkraftfahrzeuge in einer Dienststelle erhöht.

6 Schlussbestimmung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2019 gültig.

MinBl. 2019, S. 6

7011 Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz - InnoTop

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 6. Dezember 2018 (8401)**

1 Die Verwaltungsvorschrift Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz – InnoTop des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 13. November 2015 (MinBl. S. 364) wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 1.1 werden die Worte „Vorhaben, die Forschung und Entwicklung (FuE) zum Gegenstand haben“ durch die Worte „einzelbetriebliche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) mit einer anspruchsvollen Innovationshöhe und einem erheblichen Realisierungsrisiko“ ersetzt.
- 1.2 In Nummer 1.2 werden nach der Angabe „(MinBl. S. 313)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- 1.3 In Nummer 1.3 wird das Wort „einzelbetrieblichen“ gestrichen.
- 1.4 In Nummer 2.1 Buchst. c Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- 1.5 Nummer 3.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gefördert werden Studien über die Analyse und Bewertung des Potenzials und der Erfolgsaussichten eines FuE-Vorhabens als vorbereitende Entscheidungsgrundlage.“

1.6 In Nummer 3.3 werden die Worte „oder Produktionsverfahren“ durch die Worte „, Verfahren oder Dienstleistungen“ ersetzt.

1.7 Nach Nummer 3.3 wird folgende neue Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4 Von der Förderung ausgeschlossene Vorhaben

Vorhaben, die nicht den Stand der Technik fortschreiben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass wiederkehrende und routinemäßige Änderungen an bestehenden Produkten, Verfahren und Dienstleistungen den Stand der Technik nicht fortschreiben. Entsprechende Maßgaben gelten auch für Vorhaben im Bereich der Entwicklung, Änderung und Anpassung von Software.“

1.8 Die bisherige Nummer 3.4 wird Nummer 3.5.

1.9 Die bisherige Nummer 3.4.1 wird Nummer 3.5.1 und erhält folgende Fassung:

„3.5.1 Ein Produkt, ein Verfahren und eine Dienstleistung gelten als neu, wenn sie in der Europäischen Union noch nicht auf dem Markt sind (ausgenommen hiervon sind Vorhaben gemäß Nummer 3.1).“

1.10 Die bisherige Nummer 3.4.2 wird Nummer 3.5.2 und die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) ein erhebliches Realisierungsrisiko für den Zuwendungsempfänger beinhalten,

b) insbesondere bei experimenteller Entwicklung im Hinblick auf die Marktgegebenheiten mittelfristig die Aussicht auf eine erfolgreiche wirtschaftliche Verwertbarkeit und eine angemessene Wertschöpfung in einer rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des geförderten Unternehmens erkennen lassen. Die spätere nachhaltige Ergebnisverwertung ist bei FuE-Vorhaben (Nummer 3.3) in Form eines Verwertungsplans genau darzustellen.“

1.11 Die bisherigen Nummern 3.4.3 bis 3.5.1 werden Nummern 3.5.3 bis 3.6.1.

1.12 Die bisherige Nummer 3.5.2 wird Nummer 3.6.2 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3.5.1“ durch die Angabe „3.6.1“ ersetzt.

1.13 Der Nummer 4.3.2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Fördersatz kann bei mittleren Unternehmen um 10 v. H. und bei kleinen Unternehmen um 20 v. H. angehoben werden.“

1.14 Nummer 4.3.3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Realisierungsrisiko des beantragten Vorhabens, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung sowie der Größe des antragstellenden Unternehmens und ist auf maximal 500 000,00 EUR begrenzt.“

1.15 Nummer 4.4 wird gestrichen.

1.16 Die bisherige Nummer 4.5 wird Nummer 4.4.

1.17 Die bisherige Nummer 4.6 wird Nummer 4.5 und Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Kumulierung mit weiteren transparenten Beihilfen in Form von öffentlichen Darlehen oder Beteiligungen ist möglich. Transparent ist eine Beihilfe, wenn sich deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist.“

1.18 In Nummer 5.1.1 Buchst. a werden die Worte „Klimaschutz, Energie und Landesplanung“ durch die Worte „Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau“ ersetzt.

1.19 In Nummer 5.4 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

- „Bei der Bearbeitung von Anträgen zu Durchführbarkeitsstudien gemäß Nummer 3.2 behält sich die ISB die Beratung durch Sachverständige vor.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2019, S. 11

II.

Ministerium der Finanzen

**Beheizung von Dienstwohnungen
aus dienstlichen Versorgungsleitungen;
h i e r : Festsetzung der endgültigen Heizkosten
für die Heizperiode 2017/2018**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 3. Januar 2019 (0313-0110#2018/0002-0401 414)**

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	8,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,34

MinBl. 2019, S. 12

**Reisekostenvergütung
bei Auslandsdienstreisen**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 10. Januar 2019 (0310-0036#2018/0001-0401 414)**

Das Bundesministerium des Innern hat mit Verwaltungsvorschrift vom 7. November 2018 (GMBI 2018, S. 1130) die Auslandstage- und -übernachtungsgelder mit Wirkung vom 1. Januar 2019 neu festgesetzt. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Bundesministerium des Innern erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und -übernachtungsgelder vom 4. Oktober 2017 (GMBI 2017, S. 843) außer Kraft.

Im Hinblick auf § 15 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes wird um Beachtung gebeten.

MinBl. 2019, S. 12

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16 -4767, Fax 06131 16-5797

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.